

Sonderabkommen

Raumheizung und Warmwasserbereitung

Für elektrische Wärmespeicher-, Raumheizungs- und/oder Elektro-Standspeicheranlagen zur Warmwasserbereitung kann ein Sonderabkommen vereinbart werden. Dieses Sonderabkommen ist nicht Bestandteil der Allgemeinen Tarife.

Leistungsentgelt nach ¼-Stunden-Leistung

Falls die von der Anlage des Kunden in Anspruch genommene ¼-Stunden-Leistung im Abrechnungszeitraum 30 kW überschreitet, kann ein Gewerbe-Sonderabkommen vereinbart werden. Dieses Sonderabkommen ist nicht Bestandteil der Allgemeinen Tarife.

Verweis

Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der AVBEltV / StromGVV und in den Ergänzenden Bedingungen der SWL geregelt.

STADTWERKE LIPPSTADT GMBH

Stand:07.12.2006



59557 LIPPSTADT
BUNSENSTR. 2
TEL: (0 29 41) 28 29-0
FAX (0 29 41) 28 29 99

Allgemeiner Tarif für Strom,

gültig ab dem 01.01.2007 (auch gültig als Grund- und Ersatzversorgung)

für die Versorgung mit elektrischer Energie auf Grundlage der AVBEltV / StromGVV aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH.

Gemäß § 38 EnWG gelten diese Allgemeinen Preise auch für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die elektrische Energie (Strombezug) zahlt der Kunde der SWL ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- A) ohne Leistungsmessung**
 - 1. Arbeitspreis je kWh (ohne Leistungsmessung)
 - 2. Festem Leistungspreis
 - 3. Festem Zählerentgelt

- B) mit Leistungsmessung**
 - 1. Arbeitspreis je kWh nach gemessener Leistung
 - 2. Leistungspreis je Leistungswert (LW)
 - 3. Festem Zählerentgelt

- der **Konzessionsabgabe** für die Benutzung der von der Stadt Lippstadt zur Verfügung gestellten Grundstücke (KAV vom 09.01.1992, bei der Schwachlastregelung 0,61 Cent/kWh, Sonstige 1,59 Cent/kWh);

- den **Belastungen aus dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) und dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ (KWKG)**
 - Für Abnehmer gem. § 9(7) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gelten die dort genannten Höchstsätze.

- der **Stromsteuer**
 - entsprechend dem Stromsteuergesetz (2,05 Cent/kWh)
 - Für Kunden, die nach § 9 StromStG einen ermäßigten Steuersatz zu entrichten haben, werden die Arbeitspreise der Allgemeinen Tarife entsprechend herabgesetzt.

Allgemeiner Tarif

Gültig ab dem 01.01.2007

Die angegebenen Preise gelten für alle Bedarfsarten (Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Sonstige)	netto	Konzessionsabgabe (KA)	Stromsteuer	EEG	KWK	netto und Abgaben	Mehrwert-19%	Endpreis
Arbeitspreis je kWh (ohne Leistungsmessung)	9,807 ct	1,59 ct	2,05 ct	0,584 ct	0,289 ct	14,32 ct	2,72 ct	17,04 ct
Preise nach gemessener Leistung ¹⁾ je kWh	8,557 ct	1,59 ct	2,05 ct	0,584 ct	0,289 ct	13,07 ct	2,48 ct	15,55 ct
Leistungspreis je Leistungswert (Lw)	1,69 €					1,69 €	0,32 €	2,01 €
Durchschnittshöchstpreis ²⁾ je kWh	22,357 ct	1,59 ct	2,05 ct	0,584 ct	0,289 ct	26,87 ct	5,11 ct	31,98 ct
Schwachlastarbeitspreis ³⁾ je kWh	8,517 ct	0,61 ct	2,05 ct	0,584 ct	0,289 ct	12,05 ct	2,29 ct	14,34 ct

Festes Entgelt:	netto Monat	MwSt. 19%	brutto Monat			Netto Jahr	MwSt. 19%	brutto Jahr
Fester Leistungspreis je HH/LW/GW	2,55 €	0,48 €	3,03 €			30,60 €	5,81 €	36,41 €
Eintarifzähler	2,80 €	0,53 €	3,33 €			33,60 €	6,38 €	39,98 €
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	5,00 €	0,95 €	5,95 €			60,00 €	11,40 €	71,40 €
Zähler mit Leistungsmessung	4,30 €	0,82 €	5,12 €			51,60 €	9,80 €	61,40 €
Zusätzlich wenn vorhanden:								
Stromwandlersatz	3,05 €	0,58 €	3,63 €			36,60 €	6,95 €	43,55 €
Tarifschaltung	2,20 €	0,42 €	2,62 €			26,40 €	5,02 €	31,42 €

¹⁾ Preise nach gemessener Leistung

Für Kunden mit einem Jahresverbrauch größer als ca. 10.000 kWh

Die höchste Anzahl der Leistungswerte (Lw) ist gleich der höchsten Anzahl der im Abrechnungszeitraum im Verlaufe von 96 Stunden bezogenen Kilowattstunden. Die in jeder 96-Stunden-Periode bezogenen Kilowattstunden werden vom Zähler im 60-Minuten-Takt fortschreitend gemessen; die höchste Anzahl wird vom Zähler gespeichert und als Leistungswerte angezeigt.

²⁾ Durchschnittshöchstpreis (je kWh)

Der zu zahlende Durchschnittspreis (ohne festem Leistungspreis) wird auf einen Höchstpreis begrenzt.

³⁾ Schwachlastarbeitspreis

Der Kunde kann eine Schwachlastregelung nutzen:

Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden innerhalb der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. Sie wird von der SWL nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann im Bedarfsfall mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die während der Schwachlastzeit abgenommene Arbeit wird durch einen Zweitarifzähler mit Tarifschaltung gemessen und nach dem Schwachlastarbeitspreis abgerechnet.

Bei der Berechnung des Leistungsentgeltes bleibt die Leistung während der Schwachlastzeit unberücksichtigt.

Die Schwachlastarbeit und das Schwachlastentgelt bleiben bei der Ermittlung des Durchschnittspreises außer Ansatz.